

Nachtrag zur Volksschulverordnung (Einführung Basisstufe)

Vorlage des Regierungsrats vom 1. März 2016	Änderungsanträge von Kantonsrat Jürg Berlinger vom 5. April 2016
<p>Art. 12a Basisstufe</p> <p>¹ Anstelle der Führung eines Kindergartens mit anschliessender Unterstufe (1. und 2. Klasse Primarschule) können die Einwohnergemeinden ausnahmsweise eine Basisstufe führen. Diese umfasst zwei Jahre Kindergarten und Unterstufe.</p> <p>² Die ausnahmsweise Führung der Basisstufe ist auf die Aussenschulen beschränkt.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann weitere Einzelheiten, insbesondere zur Organisation, zu den Lehrplänen und zur Ausbildung der Lehrpersonen, in Ausführungsbestimmungen regeln.</p>	<p>¹ Anstelle der Führung eines Kindergartens mit anschliessender Unterstufe (1. und 2. Klasse Primarschule) können die Einwohnergemeinden ausnahmsweise eine Basisstufe führen. Diese umfasst zwei Jahre Kindergarten und Unterstufe.</p> <p>² Die ausnahmsweise Führung der Basisstufe ist auf die Aussenschulen beschränkt <u>Der Regierungsrat kann weitere Einzelheiten, insbesondere zur Organisation, zu den Lehrplänen und zur Ausbildung der Lehrpersonen, in Ausführungsbestimmungen regeln.</u></p> <p>³ <i>Gelöscht.</i></p>